



II-2197 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/93-I/6/87

17. November 1987

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

847 /AB

1987 -11- 19

zu 877 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haupt, Probst haben am 1. Oktober 1987 unter der Nr. 877/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Stimmt es, daß mit den derzeit zur Lebensmittelprüfung eingesetzten Verfahren der Gehalt an verbotenem Anatofarbstoff nur in ungenügender Weise festgestellt werden kann?
2. Wenn es sich so verhält: welche Konsequenzen werden Sie daraus ziehen?
3. Stimmt es, daß durch die Übernahme von Prüfergebnissen ausländischer Stellen anatofarbstoffhaltige Lebensmittel und Verzehrprodukte an inländische Verbraucher gelangen können?
4. Wenn es sich so verhält: welche Konsequenzen werden Sie daraus ziehen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die gegenständliche Anfrage geht von der unrichtigen Voraussetzung eines generellen Verbots von Anatofarbstoff aus, sodaß eine Beantwortung auf die in dieser Form gestellten Fragen nicht möglich ist.

Trotzdem teile ich ergänzend folgendes mit:

- 2 -

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Lebensmitteluntersuchungsanstalten sind durchaus in der Lage, den Gehalt an Anato in Lebensmitteln zu prüfen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Alle (d.h. sowohl inländische als auch ausländische) Lebensmittel und Verzehrprodukte werden routinemäßig aufgrund des vom Bundeskanzleramt erstellten Probenahmeplanes (sowie im konkreten Anlaßfall) von den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten überprüft. Das Gutachten über die Verkehrsfähigkeit eines Produktes stützt sich ausschließlich auf die in Österreich ermittelten Untersuchungsergebnisse. Die Übernahme von Prüfergebnissen ausländischer Stellen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Fraut Ju